

**Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Gestaltung, Fakultät Gestaltung,
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde/Göttingen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Gestaltung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Eignungsverfahrens (§ 5) vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Eignungsverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gestaltung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Gestaltung oder in einem fachlich eng verwandten oder einem für den Masterstudiengang Gestaltung eine sinnvolle Grundlagen bildenden Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat [die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt], sowie
- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist oder für den Masterstudiengang Gestaltung eine sinnvolle Grundlage bildet, trifft die Eignungskommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

1. einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
2. den Nachweis einer besonderen Eignung zum Masterstudium Gestaltung nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelor-Abschluss setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen mindestens mit der Note 2,3 bewerteten Bachelor-Abschluss oder

gleichwertigen Abschluss nachweist. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,3 beträgt. Ausländische Noten sind nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt im Zuge des Feststellungsverfahrens und erstreckt sich auf folgende Parameter:

1. Motivation (nachzuweisen durch eine Präsentation der eigenen Motivation für die Bewerbung und Darlegung der eigenen Ziele für das Masterstudium Gestaltung)
2. Gestalterische Kompetenz (nachzuweisen durch die Präsentation von auf das Studienprofil bezogene eigene Arbeiten)
3. Fähigkeit zur komplexen Reflexion (nachzuweisen durch das Ergebnis der Aufgabenstellung nach §3 (2))

Die Eignungskommission führt zur Entscheidung hierüber ein Eignungsgespräch (§3)

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder vergleichbare Prüfungen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz geführt.

§ 3

Eignungsgespräch

(1) Die Eignungskommission lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu Einzelgesprächen ein. Die genauen Termine und der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche festgelegt. Die Gespräche haben eine Dauer von etwa 20 Minuten. In dem Gespräch erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit,

- auf das Studienprofil bezogene eigene Arbeiten zu präsentieren,
- seine persönliche Motivation für die Bewerbung und die eigenen Ziele für das Masterstudium Gestaltung darzulegen und
- das Ergebnis der Aufgabenstellung nach Absatz 2 vorzutragen

Die Mitglieder der Eignungskommission können darüberhinaus Fragen stellen.

(2) Die Kommission stellt den Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich eine auf den Masterstudiengang Gestaltung bezogene Aufgabe zur Bearbeitung, die dem Nachweis der Fähigkeit zur komplexen Reflexion dient, das Ergebnis wird im Eignungsgespräch nach Absatz 1 vorgestellt.

(3) Die Eignungskommission vergibt für jeden der drei Parameter nach § 2 (4)

1. Motivation
2. Gestalterische Kompetenz
3. Fähigkeit zur komplexen Reflexion

unabhängig Punkte. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

besonders überzeugend	3 Punkte
überzeugend	2 Punkte
weniger überzeugend	1 Punkt
nicht überzeugend	0 Punkte

Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass mindestens 3 Punkte erreicht werden. 9 Punkte sind maximal erreichbar. Die Kommission fertigt über die Bewertung der Eignungsgespräche ein Protokoll, das von den Mitgliedern der Eignungskommission unterzeichnet wird. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort der Einzelgespräche, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der einzelnen Parameter ersichtlich werden.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind der Eignungskommission unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Die/der Bewerberin/Bewerber wird spätestens zwei Wochen nach dem Eignungsgespräch schriftlich über die erreichte Punktzahl benachrichtigt.

(6) Die Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 (4) ist 3 Jahre gültig.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Gestaltung beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung auf einen Studienplatz muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, über die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- b) Lebenslauf
- c) Nachweise nach § 2
- d) ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers oder eine Hochschullehrerin

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, formgerecht oder fristgerecht eingehen, sind grundsätzlich vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird getroffen, indem eine Rangliste gebildet wird. Entscheidend für die Rangliste ist die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, die durch jeden im Eignungsverfahren nach § 3 (3) erlangten Punkt um 0,09 (also maximal um 0,81) verbessert wird.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern über die Punkte Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge jeweils nach dem Los. Die Rangfolge wird dem Immatrikulationsamt für das weitere Zulassungsverfahren unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

(4) Bei Wechsel von einem anderen Masterstudiengang, ähnlichen oder vergleichbaren Fällen und bei Fragen der Anerkennung von Studienleistungen entscheidet auf Nachfrage des Immatrikulationsamtes die Eignungskommission (§ 6) im Einzelfall.

§ 6 Eignungskommissionen für den Masterstudiengang Gestaltung

(1) Für die Vorbereitung der Eignungsentscheidung bildet die Fakultät Gestaltung eine Eignungskommission.

(2) Der Eignungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung gewählt und bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand 20.3.2014, CG/BK